

Vermögensanlagen-Informationsblatt der sustainabill GmbH

gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 07.01.2022 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre („Nachrangdarlehen“). Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_sustainabill_GmbH_8,00%_01.2022_03.2027“
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit sustainabill GmbH („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“, „Emittent der Vermögensanlage“, Im Mediapark 5, 50670 Köln, www.sustainabill.de , eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 91280. Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, die Realisierung und der Betrieb von Informationssystemen sowie der Handel mit diesen, der Aufbau und die Verwertung von Datenkollektionen und die Beratung von Geschäftskunden unter anderem im Bereich Nachhaltigkeitsmanagement sowie alle mit den vorgenannten Tätigkeiten verbundenen Nebengeschäfte.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform www.gls-crowd.de, GLS Crowdfunding GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 106668. Die Plattform ist im Rahmen der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht Fürth unter HRB 17058, geschäftsansässig am Schlehenstr. 6, 90542 Eckental (Haftungsdach) tätig.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt Anlagestrategie ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Anlaufkosten der operativen Geschäftstätigkeit laut Unternehmenszweck (s.u. Ziffer 2), von Marketing-, Personal- und Vertriebsmaßnahmen und der Softwareoptimierung, zu finanzieren („Vorhaben“ s.u. Anlageobjekt) das Unternehmen weiter auszubauen und langfristig zu betreiben, um langfristig die erwirtschafteten Umsätze zu steigern. Aus dem Rückfluss der Geschäftstätigkeit sollen die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zinszahlung und Rückzahlung des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags bedient werden. Als Teil dieser Anlagestrategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Die von den Nachrangdarlehensgebern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Investitionsvorhabens zu verwenden. Der Emittent setzt die Maßnahmen in seinem eigenen Betrieb um. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Anlagepolitik ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, d.h. mit den eingeworbenen Nachrangdarlehen die Umsetzung des Vorhabens zu ermöglichen. Die Mittel, die durch die Schwarmfinanzierung eingeworben werden, reichen zur Umsetzung des Vorhabens aus, falls die Funding-Schwelle (s.u. Ziffer 4) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle, aber nicht das Funding-Limit (s.u. Ziffer 6) erreicht, so wird der Emittent die geplanten Maßnahmen in einem geringeren Umfang umsetzen. Anlageobjekt ist es, die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen zur Umsetzung des Vorhabens zu verwenden. Das finanzierte Vorhaben besteht konkret in dem Ausbau der Geschäftstätigkeit, hierbei aus der Umsetzung von Marketingmaßnahmen (Bewerbung der Software as a Service Lösung „sustainabill Cloud Plattform“ – einer Webanwendung, die die Zusammenarbeit aller Akteure in Lieferketten ermöglicht - u.a. auf Social-Media-Plattformen und Fachmagazinen, Teilnahme an digitalen und physischen Events, wie Messen und Vorträgen, Marketingkampagnen in Bezug auf Suchmaschinenwerbung (SEA)), der Produktweiterentwicklung der sustainabill Cloud Plattform (u.a. Digitalisierung von manuellen Prozessen und Digitalisierung von Nachhaltigkeitskriterien ggü. Lieferanten (Lieferkettengesetznutzer) und der Personalgewinnung in den Bereichen „Customer Success“ (Betreuung v. Neukunden, Einführung in die sustainabill Cloud Plattform) und „Service“ (Erstkontakt der Kunden, Klärung v. Kundenrückfragen). Der Kostenumfang der Marketingmaßnahmen beläuft sich auf 33,75% der Nettoeinnahmen, der Kostenumfang der Produktweiterentwicklung auf 33,13% der Nettoeinnahmen, der Kostenumfang der Personalgewinnung auf 33,12%. Die Gesamtkosten des Anlageobjekt belaufen sich auf EUR 753.200. Die Nettoeinnahmen dieser Vermögensanlage über EUR 753.200 reichen zur Umsetzung des Vorhabens, ohne weitere Fremdmittel, aus. Die Umsetzung des Vorhabens hat in Teilen bereits begonnen. Für die oben aufgeführten Teilprojekte, wie die Optimierungsprozesse bei der Digitalisierung der Daten der sustainabill Cloud Plattform hat bereits begonnen, die Ausschreibung der einzustellenden Mitarbeitenden ist in Vorbereitung, ein Mitarbeiter wurde bereits eingestellt, die Umsetzung der Marketingkampagnen ist in der Vorbereitung, hierzu wurden bereits Projekt- und Ressourcenpläne aufgestellt. Das Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenmittel in Bezug auf das Investitionsvorhaben beträgt 100% zu 0%. Die Tilgungs- und Zinszahlungen werden aus den Umsätzen der Geschäftstätigkeit geleistet. Derzeit befindet sich der Emittent in Vorverhandlungen zu den Umsetzungsmaßnahmen und hat noch keine Verträge zur Umsetzung des Anlageobjektes abgeschlossen.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet für alle Anleger einheitlich am 31.03.2027 („Rückzahlungstag“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Dem Nachrangdarlehensnehmer steht erstmalig nach der Hälfte der Laufzeit, frühestens zum 30.12.2024, ein ordentliches Kündigungsrecht („ordentliches Kündigungsrecht“) zu, welches jährlich mit Wirkung zum Geschäftsjahresende (entspricht dem Kalenderjahr) ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens drei Monate vor dem Tag zugehen, zu dem gekündigt werden kann. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger und/oder Emittenten aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat den vertraglichen Anspruch, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurück zu erhalten. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt (Einzahlungstag), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. dem Tag der Wirksamkeit einer Kündigung verzinst sich der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 8,00 % (act/365). Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zum 31.03., erstmalig zum 31.03.2023, fällig. Die letzte Zinszahlung erfolgt zum 31.03.2027. Daneben schuldet der Nachrangdarlehensnehmer einen einmaligen, umsatzabhängigen Bonuszins: Umsatzbeteiligung an dem jeweiligen Umsatz gem. § 277 Abs. 1 HGB des Emittenten („Umsatz“) der Geschäftsjahre 2022 bis 2026. Der Bonuszins ist zahlbar zum 31.03.2027. Der Bonuszins auf den ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrag in Höhe von 10,00% wird gezahlt, falls der Umsatz in den Geschäftsjahren 2022 bis 2026 einmalig größer als EUR 3.000.000,- ist („Bonusbedingung“). Bei einer vorzeitigen Kündigung durch den Nachrangdarlehensnehmer nach den in Ziffer 4 genannten Voraussetzungen, erfolgt unabhängig von Kennziffer und Bonusbedingung die Zahlung eines Bonuszinses von einmalig 5,00 % auf den Nachrangdarlehensbetrag. Die Bonuszinszahlung ist bei einer ordentlichen Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben zum Datum der Kündigung fällig. Die Bonuszinszahlung ist bei einer außerordentlichen Kündigung zum Datum der Kündigung fällig. Die Tilgung erfolgt zum 31.03. jährlich ab dem 31.03.2024, die letzte Auszahlung erfolgt zum 31.03.2027. Die Tilgungsraten betragen zum 31.03.2024 EUR 100.000,-, zum 31.03.2025 EUR 200.000,- und zum 31.03.2026 und 31.03.2027 jeweils EUR 250.000,-. Eine vorzeitige Rückzahlung durch den Emittenten ist durch eine ordentliche Kündigung wie in Ziffer 4 beschrieben möglich, erstmalig zum 30.12.2024. Hierbei wird eine pauschalierte Vorfälligkeitsentschädigung von 50% der Zinsansprüche, die über die restliche Laufzeit des Nachrangdarlehens angefallen wären, 21 Tage nach dem Zugang der wirksamen Kündigung fällig.
5.	Risiken Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche, sondern nur die wesentlichen mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko

	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinszahlungen. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Bestehende bilanzielle Überschuldung des Emittenten und Verhältnis zu Gesellschafterdarlehen und Bankdarlehen und Darlehen Dritter Der Emittent weist zum 31.12.2020 in seiner Bilanz einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aus (bilanzielle Überschuldung). Eine Überschuldung im insolvenzrechtlichen Sinne (und damit ein Insolvenzgrund) besteht zum Zeitpunkt der Aufnahme des Nachrangdarlehens nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten nicht, da der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag durch Gesellschafterdarlehen und einer stillen Beteiligung in entsprechender Höhe und einem Rangrücktritt ausgeglichen ist. Die Fortführung des Unternehmens ist nach Einschätzung der Geschäftsleitung des Emittenten überwiegend wahrscheinlich (positive Fortführungsprognose). Die von den Gesellschaftern des Emittenten und Banken gewährten Darlehen werden teilweise vor/nach dem Nachrangdarlehen, dass der Anleger gewährt, zur Rückzahlung fällig. Der Emittent wird daher freie Liquidität auch zur Rückführung der Darlehen der Gesellschafter und der Banken verwenden, soweit dies nach der Zweckbindung des vom Anleger gewährten Nachrangdarlehens zulässig ist. Geschäftsrisiko des Emittenten Es handelt sich bei diesem qualifiziert nachrangigen Darlehen um eine unternehmerisch geprägte Investition mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko (eigenkapitalähnliche Haftungsfunktion). Der Anleger erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte und hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung des unternehmerischen Risikos einzuwirken (insbesondere hat er nicht die Möglichkeit, verlustbringende Geschäftstätigkeiten zu beenden, ehe das eingebrachte Kapital verbraucht ist). Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Weder der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit des Emittenten noch der Erfolg der mit dem Investitionsvorhaben verfolgten unternehmerischen Strategie können mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere von der erfolgreichen Umsetzung der finanzierten unternehmerischen Strategie im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung der Märkte, auf dem der Emittent tätig ist, insbesondere auf dem Markt mit den Unternehmen, die unter dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz fallen, welches ab dem 01.01.2023 für einen Teil der Unternehmen verpflichtend greifen wird und zum 01.01.2024 weitere Unternehmen in die Pflicht nehmen wird, dem vertrieblchen Erfolg des Emittenten bei dem Platzen seiner Produktlösung gegenüber dem entsprechenden Zielmarkt und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Emittenten haben. Vorrangiges Fremdkapital hat der Emittent unabhängig von seiner Einnahmesituation zu bedienen. Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder die bestehende Überschuldung nicht überwinden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Investments des Anlegers führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört. Nachrangrisiko Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Nachrangdarlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Dies bedeutet: Sämtliche Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Nachrangdarlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Nachrangdarlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Nachrangdarlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Nachrangdarlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Nachrangdarlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Nachrangdarlehensnehmers im Rang gegenüber den folgenden Forderungen zurück: Der qualifizierte Rangrücktritt besteht gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers sowie gegenüber sämtlichen in § 39 Abs. 1 Insolvenzordnung bezeichneten nachrangigen Forderungen. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Nachrangdarlehensnehmers berücksichtigt. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Fremdfinanzierung Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrag können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Kapital, das er in diese Vermögensanlage investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile Die Nachrangdarlehen werden im Rahmen einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen angeboten, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 800.000,- („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen der Schwarmfinanzierung). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. Anleger erhalten keine Anteile an dem Emittenten, sondern qualifiziert nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 250,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.200 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad Ein Verschuldungsgrad des Emittenten, der sich aus dem letzten aufgestellten Jahresabschluss (Stichtag: 31.12.2020) ergibt, kann aufgrund eines zum Stichtag vorliegenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags in Höhe von EUR 386.249,15 nicht berechnet werden.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen Diese Finanzierung hat unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Zins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die qualifizierte Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsansprüche zu erfüllen und den gezeichneten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuzahlen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt vorrangig vom wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Dieser ist mit den oben geschilderten Risiken verbunden. Die für den Emittenten relevanten Märkte sind die Zielunternehmen, die ab dem 01.01.2023 und 01.01.2024 unter dem neu gefassten Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Deutschland fallen und die Unternehmen, die ohne jegliche Verpflichtung sich für das Management der eigenen Lieferketten interessieren. Bei positivem oder neutralem Verlauf der Umsetzung der unternehmerischen Strategie und hinreichend stabilem Marktumfeld erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages, sowie bei Erfüllung der Bonusbedingung den Bonuszins. Bei negativem Verlauf wird der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen, den Nachrangdarlehensbetrag und den Bonuszins nicht erhalten. Im Fall einer ordentlichen Kündigung des Emittenten erhält der Anleger bei erfolgreicher, prognosegemäßer Durchführung des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags, ihm vertragsgemäß zustehenden Zinsen, bei Erfüllung der Bonusbedingung die Bonuskomponente und die vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung. Bei negativem Verlauf macht der Emittent von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch.

9.	Kosten und Provisionen Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z. B. Internet-Datennutzungsgebühren, Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Emittent: Die Concedus GmbH, Eckental, erhält vom Emittenten eine Vermittlungsprovision in Höhe von 2,95 % des vermittelten Kapitals, zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Daneben erhält die GLS Crowdfunding GmbH vom Emittenten die folgende Vergütung: Eine einmalige Setup- und Marketing-Gebühr i.H.v. 2,90% des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags und jährlich eine Projektmanagement-Gebühr i.H.v. 1,00% des gezeichneten Nachrangdarlehensbetrags. Die Projektmanagement-Gebühr wird vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision, sowie die Setup- Marketinggebühr wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.						
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.						
11.	Anlegergruppe Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§ 67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.03.2027 zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinszahlungen und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.						
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei der Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.						
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate <table> <tr> <td>- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-.</td> </tr> <tr> <td>- verkauften Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-.</td> </tr> <tr> <td>- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:</td> <td>EUR 0,-.</td> </tr> </table>	- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.	- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.	- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.
- angebotenen Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.						
- verkauften Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.						
- vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt:	EUR 0,-.						
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht im Sinne des § 5b Abs. 1 VermAnlG Eine Nachschusspflicht der Anleger, im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG, besteht nicht.						
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleure nach § 5c VermAnlG war nicht erforderlich.						
16.	Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.						
17.	Gesetzliche Hinweise Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde bisher kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter folgenden Links abzurufen sein: www.gls-crowd.de und www.bundesanzeiger.de. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2020 ist unter dem folgenden Link erhältlich: www.gls-crowd.de Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlagen im Inland, erworben wird.						
18.	Sonstige Informationen Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf den Homepages der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.gls-crowd.de und kann dieses kostenlos bei GLS Crowdfunding GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main per E-Mail (kontakt@glc-crowd.de) anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form über die Internet-Dienstleistungsplattform auf www.gls-crowd.de vermittelt. Die GLS Crowdfunding GmbH ist als vertraglich gebundener Vermittler der Concedus GmbH im Sinne des § 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz „WpIG“ tätig und vermittelt die Anlage von Finanzinstrumenten gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG ausschließlich im Namen, für Rechnung und unter der Haftung der Concedus GmbH. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Finanzierungsprojekt auf der Plattform anbietet. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlte. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Schwarmfinanzierung nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 500.000,- („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Zahlungstreuhänder ist die secupay AG. Finanzierung Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent nach der Umsetzung des Vorhabens als Einnahmen aus seiner laufenden Geschäftstätigkeit erwirtschaftet. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter, den zukünftigen Einnahmen der laufenden/geplanten Geschäftstätigkeit, über aufgenommene (Gesellschafter-) Darlehen und dem von den Anlegern einzuwerbenden Kapital der Schwarmfinanzierung. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in den Emittenten investieren, unterliegen die Gewinne aus den Finanzierungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.						
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 VermAnlG (laut Seite 1) ist vor Vertragsabschluss gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise online zu bestätigen und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung.						